

II-11676 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 582013

1990 -06- 2 8

A n f r a g e

der Abgeordneten Regina Heiß
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Zollabfertigung am Reschenpaß

Das Aufkommen an LKW am Reschenpaß stieg seit 1986 um ca. 20 % jährlich. Im gleichen Zeitraum gingen die gezählten LKW in Kiefersfelden um ca. 1 % und am Brenner um ca. 5 % zurück. Diese unterschiedliche Entwicklung hängt unter Umständen auch mit der Einführung des Nachtfahrverbotes und der Änderung der Zollabfertigungszeiten am Zollamt Brenner zusammen. Während nämlich am Brenner zwischen 22.00 und 05.00 Uhr nur LKW mit Ausnahmegenehmigungen abgefertigt werden, gibt es am Zollamt Reschenpaß keine Einschränkungen; die Zollabfertigung findet von 00.00 bis 24.00 Uhr statt. Diese Entwicklung, daß der Reschenpaß und damit die B 315 von vielen Chauffeuren offensichtlich als Ausweichroute entdeckt wurde, führt aber für die Bevölkerung zu einer nicht mehr akzeptablen Belastung. Während die Gendarmerie die Gewißheit hat, daß die das Zollamt Brenner und Kiefersfelden zwischen 22.00 und 05.00 Uhr passierenden LKW eine Ausnahmegenehmigung besitzen ist es denkbar, daß LKW die in diesem Zeitraum am Zollamt Reschenpaß abgefertigt werden ohne Ausnahmegenehmigung weiterfahren und das Nachtfahrverbot übertreten.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e:

- 1) Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat keine Kompetenzen zur Kontrolle des Nachtfahrverbotes und ist daher auf die Hilfe der Zollbehörden bei der Durchsetzung des Nachtfahrverbotes der im Transit durch Tirol verkehrenden LKW angewiesen. Wie erfolgt diese Hilfestellung?
- 2) Womit begründen Sie die Unterschiede in der Zollabfertigung zwischen Zollamt Brenner und Reschenpaß?
- 3) Werden Sie eine Angleichung der Abfertigungsmodalitäten des Zollamtes Reschenpaß an jene des Zollamtes Brenner prüfen?